

Kurztitel

Rechtsanwaltstarifgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 189/1969 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.06.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen . mit 8 000 S;
2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen
 - a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m2 übersteigt, und bei sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den letzten 12 Monaten vor Einbringung der Aufkündigung oder der Klage ergebenden Jahresmietzins, mindestens aber, sowie in den Fällen, in denen diese Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, mit 24 000 S,
 - b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m2 übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, mit 12 000 S,
 - c) bei kleineren Wohnungen mit 6 000 S;
3. im Verfahren außer Streitsachen wegen Erhöhung des Mietzinses mit dem doppelten Jahresbetrag der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor Anrufung des Gerichtes mit der begehrten Mietzinserhöhung einverstanden erklärt haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen;
4. a) in Ehesachen mit 60 000 S,
 - b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind mit 24 000 S;

der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden

Beträgen:

a) bei Einzelfirmen	mit	30 000 S,
b) bei Aktiengesellschaften	mit	1 000 000 S,
c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung .	mit	500 000 S,
d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften	mit	200 000 S;
6. in Streitigkeiten über Klagen nach § 1330 ABGB, soweit der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht,		
a) wenn die Behauptung in einem Medium (§ 1 Z 1 Mediengesetz) verbreitet wurde,		
höchstens	mit	270 000 S,
b) ansonsten höchstens	mit	120 000 S;
6a. in Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs. 1 ASGG höchstens	mit	300 000 S;
7. in Strafsachen über eine Privatanklage		
a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen	mit	60 000 S,
b) wegen sonstiger Vergehen	mit	120 000 S;
8. in strafgerichtlichen Verfahren über Anträge nach dem Mediengesetz (Tarifpost 4 Abschnitt I Z 2)	mit	120 000 S;
9. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:		
a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen	mit	30 000 S,
b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbrechen .	mit	60 000 S.